



Brüssel, den 12. April 2016  
(OR. fr)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0346 (COD)**

---

---

7609/16  
ADD 1

CODEC 380  
ECOFIN 269  
UEM 100  
STATIS 15

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

---

### **Erklärung Österreichs**

Österreich geht davon aus, dass Art. 5 Abs. 4 Verordnung über harmonisierte Verbraucherpreisindizes für die Mitgliedstaaten folgendes zu entnehmen ist: Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip können nach Art. 5 Abs. 4 die Mitgliedstaaten eine angemessene Regelung betr. die Aspekte der Methode der Datenerhebung vorsehen, wie z.B. die Bestimmung der erforderlichen Detailebene, die Aggregationsebene und der Häufigkeit der Übertragung von Daten. In Zusammenhang mit dem Ziel, dass mit dieser neuen Form der Datenerhebung gem. Art. 5 Abs. 4 keine zusätzlichen Belastungen für Unternehmen bewirkt werden (Erwägungsgrund 20, gem. Begründung EK zu VO-V sei keine Folgenabschätzung erforderlich!), ist davon auszugehen, dass es hinreichend ist, wenn statistische Einheiten (Unternehmer) im Falle eines Verlangens der nationalen Stellen (wie gemäß bisheriger Datenerhebung) einmal im Monat entsprechende aggregierte Daten - soweit solche elektronisch verfügbar sind - an diese übermitteln und die Mitgliedstaaten entsprechend den Europäischen Initiativen (z.B. Better Regulation, Small Business Act) KMU von der Meldepflicht ausnehmen können.